



**Vernehmlassung zur  
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen  
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich  
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

**F r a g e r a s t e r**

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an [vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch](mailto:vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch)

---

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

---

Stellungnahme von:

**ODEC, Schweizerischer Verband der Absolventen Höherer  
Fachschulen,  
Steiggasse 2,  
8401 Winterthur,  
info@odec.ch, Tel. 052 214 22 40  
Geschäftsführer ODEC: Urs Gassmann.....**

**1. Gesamtbeurteilung**

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv                       eher negativ                       keine Meinung

Bemerkungen: Die präzise Definition der beitragsberechtigten Ausbildungen ist als sehr positiv zu werten. Jedoch ist es stossend, dass keine einzige Vertretung der Höheren Fachschulen oder deren

AbsolventInnen in der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt ist. Bei den Hochschulen wurde jede Schule und jeder fachübergreifende Absolventenverband angeschrieben. ....

## 2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja, der Entwurf geht in die richtige Richtung. Wie im erläuternden Bericht aufgezeichnet wird, besteht bei den stipendienberechtigten Ausbildungen neben den Hochschulen nur noch die Höhere Berufsbildung. Deshalb sollen auch von Anfang an nicht Beschreibungen verwendet werden, wenn spezifische Bezeichnungen bestehen. Anstelle der Umschreibung "anderen Institutionen des höheren Bildungswesen" muss "höhere Berufsbildung" stehen. (s. auch unter Punkt 4, Art. 1 Abs.) .....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

keine Bemerkung.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja ist auf dem richtigen Weg. Die Kantone sollen nicht als ein gesamtes Gebilde betrachtet werden. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, wenn der einzelne Kanton nicht mehr als den selber ausgegebenen Betrag vom Bund erhält. Dies wäre eine saubere und klare Aufteilung. (s. auch unter Punkt 4, Art. 14 Abs 2) .....

## 3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Ja. Eine Alterslimite von 35 Jahren stellt eine sinnvolle Beschränkung dar. ....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja. Stipendien sollen nicht mit Bedingungen zur Wahl des Studienrichtung und Studienort verknüpft sein. ....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Nein. Wenn die Dauer erwähnt wird, darf nicht zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium unterschieden werden. Art.11. Abs. 3 kann auch weggelassen werden, s. auch unter Punkt 4, Art. 11, Abs. 3. ....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja. Durch die Präzisierung wird der Interpretationsspielraum abgeschafft. ....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Wie bei der Alterslimite, sollte eine Limitierung der Anzahl Ausbildungen mit Stipendien ins Bundesgesetz aufgenommen werden; nämlich, eine Beschränkung auf maximal zwei stipendienberechtigte Ausbildungen pro Person. ....

#### 4. **Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln**

Art. 1 Abs. 1: Wie im erläuternden Bericht aufgezeichnet wird, besteht bei den stipendienberechtigten Ausbildungen neben den Hochschulen nur noch die Höhere Berufsbildung. Deshalb sollen auch von Anfang an nicht Beschreibungen verwendet werden, wenn spezifische Bezeichnungen bestehen. Anstelle der Umschreibung "anderen Institutionen des höheren Bildungswesen" muss "höhere Berufsbildung" stehen.

Art. 8, Abs 2: Damit wird der Entwicklung der Bedürfnisse der Ausbildungsinteressierten Rechnung getragen, wer mehr Theorie als auch mehr Umsetzungsorientierung benötigt, wird gefördert. ....

Art.11. Abs. 3 kann auch weggelassen werden, da bereits bei der Stipendienvergabe die Ausbildungsdauer (Voll-/Teilzeit) vorliegt.

Art. 13: Es wird den verschiedenen Alters- und Lebensstrukturen Rechnung getragen. ....

Art. 14 Abs 2: Die Kantone sollen nicht als ein gesamtes Gebilde betrachtet werden. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, wenn der einzelne Kanton nicht mehr als den selber ausgegebenen Betrag vom Bund erhält. Dies wäre eine saubere und klare Aufteilung. Siehe Aufteilung Art. 4 Abs. 1.....

.....

## 5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Der Einbezug der Tertiärstufe B (Höhere Berufsbildung) muss nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss auch gelebt werden. Siehe auch Bemerkung zu Beginn.

Winterthur, 11. Februar 2013

Freundliche Grüsse

ODEC

Urs Gassmann  
Geschäftsführer ODEC

Patrick Hähni  
Zentralpräsident ODEC